



DIE SALZBURGER LANDES-ZEITUNG ERSCHEINT AB 2014 NUR NOCH ELEKTRONISCH IM INTERNET

Ab 1. Jänner 2014 wird die Salzburger Landes-Zeitung nicht mehr in gedruckter (Papier-) Form, sondern nur noch elektronisch im Internet auf der Homepage des Landes unter www.salzburg.gv.at (linke Navigationsleiste „Ausschreibungen & Jobs“) erscheinen. Für Sie bedeutet das den Vorteil, dass Sie das Amtsblatt stets aktuell im Internet abrufen können (das Archiv reicht zurück bis Jänner 2012) - und dies kostenlos.

Auf Wunsch werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe der Landes-Zeitung künftig per Newsletter des Landes informiert. Anmeldungen dafür sind ab sofort auf der Landes-Website unter www.salzburg.gv.at (linke Navigationsleiste „Newsletter & RSS“) unter dem Punkt „Newsletter des Landes“ möglich. Es genügt, wenn lediglich die Kategorie „Salzburger Landes-Zeitung“ ausgewählt ist.

KUNDMACHUNG

Stadt Salzburg

Kundmachung
 Lärm-Aktionsplan

Das Amt für Stadtplanung und Verkehr des Magistrat Salzburg gibt gemäß § 10 Abs. 1 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG), BGBl. Nr. 60/2005, bekannt:

I. In Abstimmung mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie mit den zuständigen Stellen der Länder wurden die gemäß der Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu erarbeitenden strategischen Umgebungslärmkarten unter www.laerminfo.at veröffentlicht.

Die strategischen Umgebungslärmkarten werden erarbeitet für:

- Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr
- Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr
- alle Verkehrsträger in den Ballungsräumen Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck und Graz
- Gelände für industrielle Tätigkeiten mit IPPC-Anlagen in den Ballungsräumen Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck und Graz
- Großflughafen Wien-Schwechat sowie die Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt

Auf www.laerminfo.at werden auch allgemeine Informationen und Grundlagen der zugehörigen Aktionsplanung zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen in den Bearbeitungsgebieten der Lärmkartierung sowie die zugehörigen Entwürfe für Teil-Aktionspläne der für die jeweilige Lärmquelle zuständigen Behörde veröffentlicht.

II. Stellungnahmen zu den einzelnen Teil-Aktionsplänen im Rahmen der Regelungen gemäß §10 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz bzw. der landesgesetzlichen Regelungen sind schriftlich direkt an die für die Erarbeitung des Teil-Aktionsplans zuständige Behörde zu richten. Die Stellungnahme-Adressen zu den Teil-Aktionsplänen, die Zeiträume ihrer öffentlichen Auflage, die Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Möglichkeit der elektronischen Stellungnahmeabgabe sind auch auf www.laerminfo.at angeführt.

III. Die zuständige Behörden steht für Anfragen zur Verfügung. Personen ohne Internetzugang haben die Möglichkeit, bei der für die Lärmquelle zuständigen Stelle in die strategischen Lärmkarten und Teil-Aktionspläne Einsicht zu nehmen.

Stellungnahmefrist zum Teil-Aktionsplan:

14.11. bis einschließlich 27.12. 2013

Adresse:

Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44,
 5020 Salzburg; stadtplanung@stadt-salzburg.at

Salzburg, 11.11.2013
 Stadt Salzburg

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Anthering

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 108/2012 und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Anthering auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 23.10.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Anthering € 0,50.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2015 in Kraft.

Anthering, am 28.10.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Die Vorsitzende
Maria Ammerhauser

Tourismusverband Seekirchen a. W.

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/ 2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 108/ 2012 und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Seekirchen auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 23.10.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Seekirchen € 1,-

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2014 in Kraft.

Seekirchen a. W., am 24.10.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Obmann Jakob Strasser

Tourismusverband Elsbethen

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert

durch LGBl Nr 108/2012 und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Elsbethen auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 28.10.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Elsbethen € 0,55.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.20215 in Kraft.

Elsbethen, am 28.10.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Robert Röck

Tourismusverband Krimml

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr. 43 /2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Krimml auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 02.11.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Krimml € 1,45

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2014 in Kraft.

Krimml, am 04.11.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Krimml
Der Vorsitzende
Martin Bachmaier

Tourismusverband Werfen

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Werfen auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 22. Oktober 2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Werfen € 1,10.

**Inkrafttreten
§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2015 in Kraft.

Werfen, am 22.10.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Karl Obauer

Tourismusverband St. Martin am Tennengebirge

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 1 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr. 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 06. November 2013 verordnet:

**Höhe der allgemeinen Ortstaxe
§ 1**

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge € 1,55.

**Inkrafttreten
§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2014 in Kraft.

St. Martin am Tennengebirge, am 07.11.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Oberauer Franz

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9

Zahl: 209-TA/8/ 193-2013

Verordnung

des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. November 2013
über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt

Fahrpreise für Fahrten in den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein

**Tarife
§ 2**

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
 - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr 5,70 €
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags 6,50 €.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 500 m sowie die erste Wartezeit von 170,23 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 63 m 0,20 €; ab 1.500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 100 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 21,44 Sekunden 0,20 €;

5. als Zuschlag 2,50 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

**Besondere Tarifbestimmungen
§ 3**

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-betriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen, dürfen 21,00 € eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 42,00 €.

**Zuschläge
§ 4**

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. für die Montage von Ketten | 3 Zuschläge |
| 2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen | 1 Zuschlag pro Person |
| 3. für Bergfahrten, und zwar | |

Bad Gastein:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| Astenalmen | 2 Zuschläge |
| Bellevue-Alm | 2 Zuschläge |
| Café Gamskar am Höhenweg | 1 Zuschlag |
| Hinterschneeberg | 1 Zuschlag |
| Hubertus am Höhenweg | 2 Zuschläge |
| Radern-Höhenweg | 2 Zuschläge |
| Rudolfshöhe | 1 Zuschlag |
| Sportgastein/Naßfeld | 1 Zuschlag |
| Windischgrätzhöhe | 2 Zuschläge |

Bad Hofgastein:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| Aeroplanstadl via Mitterberg | 9 Zuschläge |
|------------------------------|-------------|

| | |
|-------------------------------|--------------|
| Annencafé | 2 Zuschläge |
| Angertal Liftstation | 1 Zuschlag |
| Angertal Haltestelle | 1 Zuschlag |
| Biberaim | 9 Zuschläge |
| Baldauf/Mitteregg | 5 Zuschläge |
| Breitenberg | 1 Zuschlag |
| Brandnerbauer | 2 Zuschläge |
| Brandeben | 2 Zuschläge |
| Faschingberg/Höhenweg | 1 Zuschlag |
| Faschingberg/Wurzer | 2 Zuschläge |
| Gadaunerer Hochalm | 12 Zuschläge |
| Gamskar/Sonnberg/Höhenweg | 1 Zuschlag |
| Grabnerhof | 2 Zuschläge |
| Hartlbauer/Gasthof Schneeberg | 2 Zuschläge |
| Maurach | 2 Zuschläge |
| Mitterberg | 2 Zuschläge |
| Planitzengut | 5 Zuschläge |
| Pyrkerhof/Weinetsberg | 1 Zuschlag |
| Riedl-Alm | 8 Zuschläge |
| Rastötzen | 10 Zuschläge |
| Schattbach-Alm | 16 Zuschläge |
| Schmaranz-Hochalm | 10 Zuschläge |
| Streitberggut | 2 Zuschläge |
| Thalerhütte | 10 Zuschläge |
| Waldhof | 2 Zuschläge |
| Walch-Alm | 12 Zuschläge |

Dorfgastein:

| | |
|----------------------------|--------------|
| Amoser Heimalm | 6 Zuschläge |
| Amoser Hochalm | 18 Zuschläge |
| Drei-Waller-Kapelle | 14 Zuschläge |
| Heumoos-Alm | 18 Zuschläge |
| Heinrich-Alm | 20 Zuschläge |
| Hauserbauer | 1 Zuschlag |
| Paulbauernalm | 18 Zuschläge |
| Steiner Hochalm | 18 Zuschläge |
| Strohlehenalm | 5 Zuschläge |
| Jagdhütte unter Präuau-Alm | 16 Zuschläge |
| Kogerl Alm | 16 Zuschläge |

(2) Das Befördern von Gepäck und Tieren von Fahrgästen wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erst-aussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisangezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt § 6

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

4. Abschnitt Strafbestimmung § 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

5. Abschnitt Indexklausel § 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren. Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden

Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 9. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. Oktober 2012, Zahl 209-TA/8/122-2012, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein außer Kraft.

Salzburg, am 11.11.2013
Für den Landeshauptmann
Dr. Christian Stöckl

Zahl: 209-TA/8/192- 2013

Verordnung

des Landeshauptmannes von Salzburg vom 5. November 2013 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

1. Abschnitt Geltungsbereich § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt Fahrpreise für Fahrten in den Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße § 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
 - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 3,90
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
 - ganztags € 4,60.In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 45 m bzw. die erste Wartezeit von 32,6 sec. oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 45 m 0,20 €; ab 500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 140 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 32,6 Sekunden 0,20 €;

5. als Zuschlag 2,50 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen § 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle. Bei Erreichen des Auftragsortes zur vorbestellten Zeit, ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt

ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-

Zuschläge § 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten 3 Zuschläge
2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen 1 Zuschlag pro Person
5. für Bergfahrten, und zwar

Zell am See:

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Schmittenhöhe ab Brücke, | 1 Zuschlag |
| Abzweigung Schmittenweg | 2 Zuschläge |
| Jaga Alm | 2 Zuschläge |
| Mitterberg | 4 Zuschläge |
| Erlbergweg | 1 Zuschlag |
| Sonnberg, ab Sonnbergstraße17 | 1 Zuschlag |
| Pfefferbauer | 1 Zuschlag |
| Grafleiten | 1 Zuschlag |
| Schoberalm | 1 Zuschlag |
| Keilberg | 1 Zuschlag |
| Zellermoos | 1 Zuschlag |
| Bereich Thumersbach | 1 Zuschlag |

Kaprun:

| | |
|---------------------------------|-------------|
| Guggenbichl | 1 Zuschlag |
| Entalweg | 1 Zuschlag |
| Talstation Gletscherbahn Kaprun | 2 Zuschläge |
| Hotel First Mountain | 2 Zuschläge |
| „Weissenstein“/Eisbär | 1 Zuschlag |
| „Stangerbauer“/Schaufelberg | 2 Zuschläge |

Bruck an der Glocknerstraße:

| | |
|------------------------|-------------|
| Kohlschait Bergstation | 1 Zuschlag |
| Taxhof | 2 Zuschläge |
| Piesendorf: | |
| Piesendorf Berg | 1 Zuschlag |
| „Naglköpf“ | 2 Zuschläge |
| Aufhausen ab Kirche | 2 Zuschläge |

Alle Bergzuschläge gelten zuzüglich allfälliger aktueller Mautgebühren.

(2) Das Befördern vom Gepäck der Fahrgäste und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und

zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszustiegen, sind unzulässig.

3. Abschnitt § 6

(1) Bei Fahrten von Zell am See, Kaprun, Maishofen oder Bruck an der Glocknerstraße in die Gemeinden Viehhofen, Piesendorf und Fusch (bis Mautstelle Ferleiten) sowie umgekehrt bzw Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Der Fahrpreis für Fahrten über die im Abs 1 genannten Gemeinden hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(3) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde.

(4) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

4. Abschnitt Strafbestimmung § 7

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

5. Abschnitt Indexklausel § 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren. Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 9. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salz-

burg vom 8.8.2002, Zahl: 20503-156/128-2002, über verbindliche Taxitarife für das Taxigewerbe in der Stadtgemeinde Zell am See sowie den Gemeinden Kaprun, Maishofen und Bruck a.d. Glstr. außer Kraft.

Salzburg, am 11.11.2013
Für den Landeshauptmann
Dr. Christian Stöckl

Tourismusverband St. Margarethen

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Margarethen auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 24. Juni 2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde St. Margarethen im Lungau €1,10 .

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft.

St. Margarethen/Lg., am 12.11.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende

VERLAUTBARUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion, 0/32, Referat Wahlen und Sicherheit

Zahl: 0/32-P-53/720-2013

Verlautbarung

Gemäß § 2 Abs. 1 Salzburger Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 22/1990, werden die Termine für die Dienstprüfung für Standesbeamte 2014 bekannt gegeben:

Schriftliche Prüfung: 31. Jänner 2014

Mündliche Prüfung: 18., 19. und 20. Februar 2014, 02. September 2014

Salzburg, am 05.11.2013
Der Vorsitzende der Standesbeamten-Dienstprüfungskommission
Mag. Michael Bergmüller

BEKANNTMACHUNG

Bundessozialamt, Landesstelle Salzburg
Behindertenausschuss

Bekanntmachung

Vereinigungen, die nach den von der Vereinsbehörde genehmigten

Statuten gebildet sind, um die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Behinderten zu fördern und ihre Tätigkeit im Bundesland Salzburg ausüben, werden gemäß § 12 Absatz 6 des Behinderteneinstellungsgesetzes eingeladen, binnen 4 Wochen 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder zur Entsendung in den Behindertenausschuss beim Bundessozialamt, Landesstelle Salzburg vorzuschlagen.

Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlages das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend.

Salzburg, am 4.11.2013
Die Landesstellenleiterin
DSAin Annette Sombekke Bc.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2013/14

| Nr. | Redaktionsschluss | Erscheinungsdatum |
|-------------|-----------------------------|------------------------------|
| 2013 | | |
| 22 | Freitag, 08. November 2013 | Dienstag, 19. November 2013 |
| 23 | Freitag, 22. November 2013 | Dienstag, 03. Dezember 2013 |
| 24 | Freitag, 06. Dezember 2013 | Dienstag, 17. Dezember 2013 |
| 2014 | | |
| 1 | Freitag, 03. Jänner 2014 | Dienstag, 14. Jänner 2014 |
| 2 | Freitag, 17. Jänner 2014 | Dienstag, 28. Jänner 2014 |
| 3 | Freitag, 31. Jänner 2014 | Dienstag, 11. Februar 2014 |
| 4 | Freitag, 14. Februar 2014 | Dienstag, 25. Februar 2014 |
| 5 | Freitag, 28. Februar 2014 | Dienstag, 11. März 2014 |
| 6 | Freitag, 14. März 2014 | Dienstag, 25. März 2014 |
| 7 | Freitag, 28. März 2014 | Dienstag, 08. April 2014 |
| 8 | Freitag, 11. April 2014 | Dienstag, 22. April 2014 |
| 9 | Freitag, 25. April 2014 | Dienstag, 06. Mai 2014 |
| 10 | Freitag, 09. Mai 2014 | Dienstag, 20. Mai 2014 |
| 11 | Freitag, 23. Mai 2014 | Dienstag, 03. Juni 2014 |
| 12 | Freitag, 13. Juni 2014 | Dienstag, 24. Juni 2014 |
| 13 | Freitag, 27. Juni 2014 | Dienstag, 08. Juli 2014 |
| 14 | Freitag, 11. Juli 2014 | Dienstag, 22. Juli 2014 |
| 15 | Freitag, 25. Juli 2014 | Dienstag, 05. August 2014 |
| 16 | Freitag, 08. August 2014 | Dienstag, 19. August 2014 |
| 17 | Freitag, 22. August 2014 | Dienstag, 02. September 2014 |
| 18 | Freitag, 05. September 2014 | Dienstag, 16. September 2014 |
| 19 | Freitag, 26. September 2014 | Dienstag, 07. Oktober 2014 |
| 20 | Freitag, 10. Oktober 2014 | Dienstag, 21. Oktober 2014 |
| 21 | Freitag, 24. Oktober 2014 | Dienstag, 04. November 2014 |
| 22 | Freitag, 07. November 2014 | Dienstag, 18. November 2014 |
| 23 | Freitag, 21. November 2014 | Dienstag, 02. Dezember 2014 |
| 24 | Freitag, 05. Dezember 2014 | Dienstag, 16. Dezember 2014 |
| 2015 | | |
| 1 | Freitag, 09. Jänner 2015 | Dienstag, 20. Jänner 2015 |

Werben auf Salzburgs
besten Adressen

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg